



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Ländlich-hauswirtschaftliche Fachschulwesen Von Dr. Mathilde Wolff,
Referentin der Landwirtschaftskammer in Berlin

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-83262)

Ländlich-hauswirtschaftliches Fachschulwesen

Von Dr. Mathilde Wolff, Berlin

Die Entwicklung des ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesens in Deutschland hat erst zu einem Zeitpunkt eingesezt, als die Unterrichtseinrichtungen zur Schulung des Landwirts ein erhebliches Ausmaß erreicht hatten. Es steht dies in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Wertung hauswirtschaftlicher Frauenarbeit. Insbesondere in der Landwirtschaft hat sich erst im Laufe Jahrzehntelanger Entwicklung, welche der Landwirtschaft die Anerkennung als Wissenschaft brachte, den landwirtschaftlichen Betrieb in naturwissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Beziehung durchforschte, die Einsicht entwickelt, daß der Haushalt als wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes aufzufassen ist, dessen Arbeitsbereich, wenn auch nicht mehr dem ländlichen Haushalt der früheren reinen Naturalwirtschaft entsprechend, so doch weit über den Pflichtenkreis des städtischen Haushaltes hinausgeht. Demgemäß setzte sich die Erkenntnis durch, daß auch die Trägerin dieses landwirtschaftlichen Betriebszweiges einer wirtschaftlichen Ausbildung bedürfe. Diese Einsicht wurde durch die Tatsache gemehrt, daß die Hausfrau des landwirtschaftlichen Betriebes ihren Wirkungskreis über die eigentliche Hauswirtschaft hinaus in erheblichem Maß auf den eigentlich landwirtschaftlichen Außenbetrieb ausdehnt. Geflügelhaltung bzw. -zucht gehört in ihr Bereich, ferner die Bewirtschaftung des Haugartens. Sodann ist sie im bäuerlichen Betrieb maßgebliche Arbeitskraft im Schweine- und im Rindviehstall, wo ihr vielfach die Fütterung, die Milchgewinnung und -behandlung, fernerhin die Jungviehaufzucht obliegt. Von Mitwirkung bei der Feldarbeit, die vielfach nur periodisch erfolgt, soll hier nicht die Rede sein.

Die Bedeutung der Frau in der Landwirtschaft wurde unterstrichen durch die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen in Deutschland, welche ergaben, daß mehr als die Hälfte der in der Landwirtschaft mitarbeitenden Personen Frauen sind, und zwar nicht insbesondere Mägde oder Dienstfrauen, wie der Laie vielleicht annehmen könnte, sondern mitarbeitende Familienangehörige, Frauen und Töchter der Landwirte, deren Tätigkeitskreis der oben gezeichnete darstellt. Dieser starke Anteil der Frauenarbeit an der Landwirtschaft erklärt sich im besonderen durch die Tatsache, daß etwa 96 % der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland (die Größenklasse von 5—50 ha als „bäuerlich“ gerechnet) bäuerliche Betriebe sind.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen mit festem Sitz

So ist zu verstehen, daß als erste ländlich-hauswirtschaftliche Unterrichtseinrichtungen in Deutschland sich solche entwickelten, welche der Ausbildung der Töchter des bäuerlichen Besitzes dienten. Verständlich ist fernerhin, daß diese Schulen zuerst in Süddeutschland entstanden, wo der bäuerliche Besitz weitaus im Vordergrund steht.

In den 70er Jahren vorigen Jahrhunderts entstanden in Württemberg, in vielen Fällen auf Veranlassung landwirtschaftlicher Vereine, die ersten landwirtschaftlichen Internatschulen, die ersten sogenannten „landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen mit festem Sitz“, denen bald gleiche und ähnliche Schulen in Bayern, Hessen und Baden folgten. Erst dann folgte Preußen, wo sich zunächst katholische Institutionen auf dem Lande diesem Aufgabenkreis zuwandten, bis sich die landwirtschaftlichen Vereine, deren Wirksamkeit für landwirtschaftsfördernde Maßnahmen sehr bedeutsam war, diesem Aufgabenkreis zuwandten. Nebra a. d. Unstrut (Provinz Sachsen), Helmstadt in Braunschweig sind erste bedeutsame Wirkungsstätten auf diesem Gebiet, bis sich sodann die nach dem preußischen Gesetz von 1894 gegründeten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die Landwirtschaftskammern, dieser Arbeitsaufgabe zuwandten.

Heute steht die landwirtschaftliche Haushaltungsschule mit festem Sitz unter den ländlich hauswirtschaftlichen Fachschulen für die Ausbildung der Töchter mittleren landwirtschaftlichen Besitzes in ihrer Bedeutung an erster Stelle. Organisation und Lehrplan dieses Schultyps ist innerhalb Deutschlands jedoch nicht einheitlich gestaltet. Abweichungen sind verständlich durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Landesteils, Verschiedenheit der Bevölkerung, der Schulentwicklung und dergl. mehr. Träger sind in weiten Kreisen Deutschlands, insonderheit in Preußen (außer der Rheinprovinz), im Freistaat Sachsen, in Württemberg, Braunschweig die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die Landwirtschaftskammern.¹ Kennzeichnend für die landwirtschaftliche Haushaltungsschule mit festem Sitz ist der durch das Internat in meist ländlicher Umgebung geschaffene Schulhaushalt: ein geräumiges Haus mit Wohn-, Unterrichts- und Wirtschaftsräumen, einschließlich der Räume für Milchwirtschaft und Käferei, mit mehr oder weniger großem Garten, Geflügel- und Schweinestallungen, hier und da auch mit Rindviehhaltung und landwirtschaftlich genutzten Ländereien. Die Küche wird den Verhältnissen entsprechend in ländlicher Weise geführt, bedingt durch Garten, Geflügel- und Schweinehaltung; es wird gebacken, eingemacht und geschlachtet, genäht, gewaschen und geplättet. Die Außenbetriebe werden in Anlehnung an bäuerliche Verhältnisse geführt, meist unter besonderer Berücksichtigung rationeller Geflügelzucht und -haltung. Obwohl der Betrieb „Schulhaushalt“ ist, wird doch mehr und mehr dahin gestrebt, den immerhin noch jungen Schülerinnen außer der Kenntnis und

¹ So besitzt z. B. die Landw. Kammer der Provinz Ostpreußen 1 solche Schule, die Landw. Kammer für Pommern 2, Hannover 3, Schleswig-Holstein 2, Brandenburg 2, Niederschlesien 3, Oberschlesien 1, Hessen-Kassel 1, Grenzmark 1, Freistaat Sachsen 3, Württemberg 2, Provinz Sachsen 5.

Fertigkeit auf den einzelnen Arbeitsgebieten einen gewissen Begriff der Zusammenhänge im ländlichen Haushalt, der zweckmäßigen Einteilung, der rationellen Wirtschaftsführung, kurzum, der „ländlich-hauswirtschaftlichen Betriebslehre“ zu geben. Die praktischen Unterrichtsfächer werden durch theoretische Unterweisungen erklärt, vertieft und ergänzt. Besonderer Wert wird auf die Ernährungslehre und Gesundheitspflege gelegt, um Grundlagen für eine zweckmäßige Ernährung und hygienische Regeln auf dem Lande zu geben. Sodann umfaßt der Lehrplan zur Ergänzung der Allgemeinbildung insbesondere Deutsch und Rechenunterricht, dabei berücksichtigend, daß die landwirtschaftliche Haushaltungsschule mit festem Sitz nur das Abgangszeugnis der Volksschule verlangt. Wenn der Deutschunterricht auch die Grundsätze der Grammatik nicht außer acht lassen soll, erscheint diese Unterrichtsstunde doch vor allem am Platz, um den Landmädchen einen Begriff von der Schönheit deutscher Sprache und deutschen Schrifttums zu geben und ihren Sinn dafür zu wecken. Auch der Rechenunterricht berücksichtigt das ländlich-hauswirtschaftliche Gebiet, Buchführung und Geschäftsverkehr behandelnd. Bürgerkundliche Unterweisung wird in der Regel in den Unterrichtsplan einbezogen. Beschäftigt sich der praktische Schulunterricht nicht in allen Fällen mit der eigentlichen Außenwirtschaft, Rindviehhaltung und Feldbau, so erscheint es doch unerlässlich und ist in der Regel üblich, dies Gebiet bei dieser Schulung der späteren Bauersfrau wenigstens theoretisch zu behandeln und es durch gelegentliche Stall- und Feldbegehung (besichtigungen) zu ergänzen. Vielfach wirkt hier die Lehrerschaft der benachbarten landwirtschaftlichen Schule mit.

Von besonderem Wert für den Erfolg des Schulbesuchs ist die genügende Dauer desselben. Ein 1jähriger Besuch ist anzustreben, wird in den preußischen Schulen auch vielfach durchgeführt, wenn auch gelegentlich halbjährlich Schülerinnen aufgenommen werden. In Bayern findet man stellenweise eine Lehrgangsdauer von 9 Monaten (Oktober—Juni), in Württemberg Lehrgänge von halbjähriger Dauer. Solche Abkürzung des Lehrgangs ist insofern naheliegend, als der bäuerliche Besitz die Töchter als Arbeitskräfte benötigt, sollte aber gerade bei dieser Form schulmäßiger Ausbildung vermieden werden, da das abgeschlossene Jahr im Schulhaushalt die Kenntnis des Kreislaufs ländlich-hauswirtschaftlicher Arbeiten während des Jahres sichert. Die Zahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen mit festem Sitz (von den mannigfachen privaten nicht anerkannten Unterrichtseinrichtungen, wie etwa den Pensionaten für Landtöchter und dergl. mehr ist hier nicht die Rede) reicht heute nicht aus, um alle Landtöchter mittleren und großbäuerlichen Besitzes zu erfassen, abgesehen davon, daß bei der heutigen Wirtschaftslage der Landwirtschaft das Entbehren der Tochter als Arbeitskraft und die Beraufwendung für Pensions- und Lehrgeld die ländliche Bevölkerung vielfach veranlaßt, vom Schulbesuch der Tochter abzusehen. Auf der anderen Seite ist aber die Einsicht für die erforderliche Berufsausbildung der Tochter gewachsen, gefördert auch durch die aufklärende Arbeit der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine in dieser Beziehung.

Ländliche Wanderhaushaltungsschulen

Schon frühzeitig entwickelte sich (gleichfalls von Süddeutschland — Baden — ausgehend) die ländliche Wanderhaushaltungsschule, die Unterrichtseinrichtung zum Wohnort der Schülerinnen oder in die nächste Nachbarschaft bringend, in der Absicht, die Töchter des kleinen Bauern, des Handwerkers, des Landarbeiters, des Gewerbetreibenden auf dem Lande zu erfassen. Die Verbreitung der ländlichen Wanderhaushaltungsschule war vor dem Kriege ziemlich allgemein. In Preußen waren als Träger dieser Schulform in erster Linie die politischen Kreise beteiligt, gefördert durch das Landwirtschaftsministerium, das durch grundlegenden Erlass vom Jahre 1911 die Kreisverwaltungen zur Einrichtung der ländlichen Wanderhaushaltungsschule anregte, unterstützt durch in Aussicht gestellte Beihilfen. Die Kriegszeit hat den ländlichen Wanderhaushaltungsschulen in starkem Maße Abbruch getan. Während die landwirtschaftliche Haushaltungsschule mit festem Sitz, wenn auch stark behindert, in den meisten Fällen aber, durch den feststehenden Schulbetrieb der Kriegszeit widerstanden hat, so fiel die Mehrzahl der Wanderhaushaltungsschulen durch Ernährungsschwierigkeiten, allgemeinen Leutes- und daher Schülerinnenmangel, Raumman gel und dergleichen mehr der Kriegszeit zum Opfer. Nach dem Kriege ist die Entwicklung der Wanderhaushaltungsschulen eine recht verschiedenartige. In einigen preußischen Provinzen, insbesondere in Hannover, im Rheinland, auch in Schlesien ist die Tätigkeit der ländlichen Wanderhaushaltungsschulen, vielfach als Unternehmungen der politischen Kreise eine rege. In anderen Provinzen Preußens hat eine allgemeine Wiederbelebung der Wanderhaushaltungsschulen als Dauereinrichtungen infolge der Raumschwierigkeiten und infolge der durch allgemeinen Geldmangel fehlenden Initiative nicht durchgeführt werden können, wenn auch immer wieder vorübergehend Wanderhaushaltungslehrgänge von Frauenvereinigungen auf dem Lande auch von Kreisverwaltungen, landwirtschaftlichen Vereinen und Landbünden veranstaltet werden. In anderen Ländern ist die ländliche Wanderhaushaltungsschule den Interessen der Fortbildungsschule dienstbar gemacht worden (vorübergehend so in Thüringen, insonderheit Meiningen); an anderen Stellen wiederum hat die Einführung der Pflichtfortbildungsschule die allgemeine Einführung der Wanderlehrgänge erübrigt (z. B. in Baden). Das Charakteristische der Wanderhaushaltungsschulen liegt, wie der Name deutlich sagt, in der Möglichkeit, zu wandern, sie transportieren zu lassen. Die transportable Kücheneinrichtung, zumeist einschließlich der Herde, der Küchenmöbel (häufig werden die Schränke als Transportkisten für die Küchengerätschaften benutzt) ergänzt durch Material für den Hausarbeits-, den Wasch- und Plättunterricht usw., sind ihre Bestandteile. Mit diesem Schulinventar kommt die Wanderlehrerin zum Schulort, in welchem geeignete Räume (Küche, Unterrichts- und Eßraum, die erforderlichen Nebenräume, alles häufig stark beschränkt) zur Verfügung stehen müssen. Sechzehn bis zwanzig junge Mädchen aus dem Unterrichtsort und den Nachbardörfern werden zu acht- oder

besser zwölfwöchigem Lehrgang zusammengefaßt. Der praktische Unterricht erstreckt sich stets auf Kochen, meistens (und zwar ist dies zu fordern) auch auf Hausarbeit, Handarbeit (vor allem Stopfen und Flicken), Waschen und Plätzen. Theoretischer Unterricht in Ernährungslehre, Gesundheitspflege, Gartenbau, Geflügelzucht, Milchwirtschaft und Buchführung ergänzt die praktische Unterweisung. Auch hier sind mannigfache Abweichungen der Unterrichtsorganisation festzustellen. Wird dieser Unterricht von der zweckentsprechend vorgebildeten Lehrerin in geschickter Weise erteilt, so kann er in den zur Verfügung stehenden acht bis zwölf Wochen eine gute Grundlage geben; vor allem können zahlreiche junge Mädchen von einer Lehrerin während des Jahres erfaßt werden. Eine gewisse Kritik, die insbesondere vor einigen Jahren darüber laut wurde, daß eine zu einseitige Ausbildung im Kochen übermittelt wurde, dürfte veranlaßt worden sein durch Verwendung unsachgemäß vorgebildeter Lehrerinnen, die „Kochkurse“ erteilten und sich nicht an die Vorschriften der ländlichen Wanderhaushaltungsschule lehrten.

Mädchenklassen an den landwirtschaftlichen Schulen

Unter Berücksichtigung der in der Zahl nur beschränkten ländlich-hauswirtschaftlichen Internatsschulen und der im Kriege stark verminderten Wanderhaushaltungsschulen ist verständlich, daß sich in den Nachkriegsjahren das Interesse im besonderen Maße einer weiteren ländlich-hauswirtschaftlichen Unterrichtseinrichtung zuwandte, den *Mädchenklassen an den landwirtschaftlichen Schulen*. Die Erwägung, die landwirtschaftlichen Unterrichtseinrichtungen für die angehenden Landwirte auch den Landtöchtern für die Zwecke ländlich-hauswirtschaftlicher Ausbildung dienstbar zu machen, ist verhältnismäßig frühzeitig aufgetaucht (die 1888 in Radolfzell in Baden eingerichtete Lehranstalt vereinigte landwirtschaftliche Winterschule und ländliche Haushaltungsschule, ähnliche Einrichtungen in Österreich, insonderheit in Böhmen usw.), ohne daß Jahrzehnte hindurch diesbezügliche Maßnahmen allgemein üblich geworden wären. Die landwirtschaftlichen Schulen wirkten wohl für die ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Berufsangehörigen der Landwirtschaft durch gelegentliche kurzfristige Speziallehrgänge (Molkerei, Geflügelzucht, Obst- und Gartenbau, Obstverwertung usw.), veranstalteten aber im allgemeinen erst nach den Kriegsjahren ländlich-hauswirtschaftliche Lehrgänge längerer Dauer in dem Bestreben, eine neue ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildungsglegenheit für die weibliche Landjugend zu schaffen. Von bestimmendem Einfluß dürften hierfür die verschiedensten Gesichtspunkte gewesen sein: während des Krieges besuchten gelegentlich auch Landtöchter die landwirtschaftliche Schule; wenn hier auch das Streben vorlag, beeinflußt durch die Kriegszeit, welche die Landwirtschaftsfrauen auch zur weitgehenden Übernahme landwirtschaftlicher Arbeiten veranlaßte, sich eine landwirtschaftliche Ausbildung zu holen, so wurde hierdurch doch die Möglichkeit, auch die jungen Mädchen auf der landwirtschaftlichen Schule hauswirtschaftlich auszubilden, der Verwirklichung näher

gebracht. Auf das in bemerkenswertem Maß gewachsene Interesse, die zukünftige Landwirtschaftfrau einer fachlichen Vorbildung zuzuführen, wurde schon wiederholt hingewiesen. Von Einfluß waren fernerhin mancherlei schlechte Erfahrungen, die mit der Ausbildung der Landtöchter in Restaurations- und Hotelküchen, in nur städtisch eingestellten Weißnäh- und Schneiderstuben der Kreisstädte gemacht worden waren. Es schien am Platze, da häufig ein gewisses Interesse bei der Landbevölkerung besteht, die Tochter zur Fortbildung in die Kreisstadt zu schicken, dort eine für das Land geeignete Ausbildungsstätte zu schaffen. Demgemäß veranstalteten die Direktoren verschiedener landwirtschaftlicher Schulen in den verschiedensten Teilen Preußens und der anderen Länder, insbesondere im Freistaat Sachsen, auch in Bayern usw. zunächst aus eigener Initiative heraus, Lehrgänge für Landtöchter von verschiedener Dauer (6-, 8-, 12-, 20wöchig) und verschiedener Gestaltung bzgl. des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsform. Die Erfahrungen waren trotz anfänglicher Bedenken so günstig, daß in der Mehrzahl der deutschen Länder diese Form ländlich-hauswirtschaftlichen Unterrichts eine erhebliche Ausdehnung erfahren hat (insonderheit in Preußen, wo der Regierungsbezirk Wiesbaden, die Provinz Pommern und Brandenburg an erster Stelle stehen, sodann im Freistaat Sachsen, in Bayern usw.)¹, und somit dazu beitrug, dem ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesen eine verhältnismäßig rasche Fortentwicklung zu geben. Die landwirtschaftlichen Schulen waren in erheblicher Zahl vorhanden, im Kreise ihrer Tätigkeit bekannt, Mittelpunkt landwirtschaftlichen Interesses in ihrem Tätigkeitsbezirk. Es war naheliegend, daß die Aufnahme der fachlichen Ausbildung auch der Landtöchter besonderes Interesse fand. Da sich durch die Zeit, in der die Mädchenklasse an den landwirtschaftlichen Schulen eingeführt wurden, in der Regel Neubauten von selbst verboten, bereitete die Unterbringungsfrage die größten Schwierigkeiten. Erforderlich sind folgende Räume: Unterrichtsküche mit Speisekammer und Kohlenraum, Klasse, die gegebenenfalls auch als Speiseraum verwendet werden kann — eine Waschküche, die auch für praktischen Hausarbeitsunterricht mitbenutzt werden kann, ein Garderobenraum, ein Lehrerinnenzimmer. Hieraus geht ausdrücklich hervor, daß Wohnräume für die Schülerinnen nicht in Frage kommen, da es sich nicht um einen Internatsbetrieb handelt.

Die Schülerinnen kommen vielmehr, wie die Schüler auch, täglich mit der Bahn oder mit dem Rad zum Unterricht von zu Hause, wenn sie nicht in der Stadt, in Pensionen oder bei Verwandten, Wohnung nehmen, was vielfach gerade bei der heutigen Wirtschaftslage der Landwirtschaft den Schulbesuch erheblich verteuert und belastend empfunden wird. Es wird angestrebt, gemeinsame Schülerinnenheime einzuführen, was insbesondere in Bayern vielfach durchgeführt ist und sich besonders gut bewährt.

¹ Die landwirtschaftlichen Schulen der Landwirtschaftskammern besitzen Mädchenklassen in folgender Anzahl: Pommern 20, Ostpreußen 11, Regierungsbezirk Kassel 10, Grenzmark 7, Brandenburg 22, Westfalen 5, Niederschlesien 4, Oberschlesien 3, Schleswig-Holstein 7, Provinz Sachsen 4, Rheinprovinz 8, Freistaat Sachsen 19.

Durch das Fortfallen des Internats, also des Schulhaushaltes in dem Sinne der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule mit festem Sitz, mit Garten, Stallungen und dergl. mehr ändert sich auch die Unterrichtsorganisation. Es sei den nachfolgenden Darlegungen der Erlaß des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Mai 1924 zugrunde gelegt, welcher dahin wirkte, den vielfach in Preußen geschaffenen Einrichtungen feste Form zu geben. Die Organisation der Mädchenklassen in den außerpreußischen Ländern ist eine ähnliche, nur im Freistaat Sachsen, wo die Mädchenklassen der landwirtschaftlichen Schulen Ersatzeinrichtungen für die Pflichtfortbildungsschulen sind, ist der Lehrgang anders gestaltet (insgesamt einjährig). Die Mädchenklasse der landwirtschaftlichen Schule muß während des Jahres mindestens einen zusammenhängenden Lehrgang von 5monatlicher Dauer veranstalten, der in der Regel während des Winters (an manchen Schulen aber auch im Sommer) stattfindet, da in dieser Zeit die Landwirtstöchter am ehesten abkömmlig sind.

„Der Unterricht muß folgende Fächer umfassen:

A. theoretisch: Lebens-, Berufs- und Bürgerkunde; Nahrungsmittellehre und Ernährungslehre; Gesundheitslehre, häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege; Tierzucht, Geflügel- und Kleintierzucht; Milchwirtschaft; Gartenbau.

B. praktisch: Kochen, Backen, Einmachen; Hausarbeit, Waschen, Plätzen; Nadelarbeit.

Der Unterricht kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse erstreckt werden auf

A. theoretische Heimatkunde, Geschichte, häusliche Erziehungslehre;

B. praktisch: Gartenbau, Geflügelzucht, Molkerei, Turnen und Singspiele, Handfertigkeiten, Hausspinnerei und -weberei, Säuglingspflege.

Bei dem umfangreichen Unterrichtsgebiet, daß sich aus den vielseitigen Berufspflichten der Landhausfrau ergibt, wird eine Beschränkung des Lehrstoffes in den einzelnen Fächern von besonderer Bedeutung sein, wenn nicht der Erfolg des Unterrichts durch die Überfülle des gebotenen Stoffes in Frage gestellt werden soll.

Die Auswahl des Lehrstoffes ist den praktischen Bedürfnissen eines Bauernhaushaltes anzupassen. Alle theoretischen Belehrungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem praktischen Leben stehen, sind zu vermeiden. Deutsch und Rechnen sind als besondere Unterrichtsfächer nicht aufgeführt. Die Pflege des Deutschen, d. h. schriftliche Arbeiten, Vorträge, Rechtschreiben und Lesen sind im Zusammenhang mit den anderen Unterrichtsfächern zu betreiben. Rechnen und hauswirtschaftliche Buchführung sind bei jeder Gelegenheit im Unterricht praktisch zu üben.“

Der Lehrgang wird geführt durch eine hauptamtlich verpflichtete Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, der häufig eine Hilfslehrkraft zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts zur Seite steht. Direktor und Lehrer der land-

wirtschaftlichen Schule (akad. geb. Landwirte) erteilen den landwirtschaftlichen Unterricht.

Die bisher nur durchführbare Verpflichtung einer hauptamtlichen Lehrkraft, die Berücksichtigung des praktischen Unterrichts, veranlaßt eine Beschränkung der Schülerinnenzahl, die in der Regel 24 nicht übersteigt. Die Schülerinnen sollen nicht unter 16 Jahre alt sein. —

Außerhalb dieses fünfmonatigen Hauptlehrganges gestaltet sich die Tätigkeit der hauptamtlich verpflichteten Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde so, wie es den Verhältnissen des betreffenden Landesteils bzw. den örtlichen Verhältnissen am besten entspricht. Stellenweise wird ein weiterer fünfmonatiger Lehrgang veranstaltet, so daß die Gesamtzeit der Lehrerin durch die Unterrichtstätigkeit ausgefüllt ist. Oder aber es findet ein weiterer 8—12wöchiger Lehrgang wieder in der Schule selbst oder aber als „Wanderlehrgang“ an einem anderen Ort des Schulbezirks statt. Fernerhin finden kurzfristige (ein- und mehrtägige) Speziallehrgänge, etwa in der Obst- und Gemüseverwertung, im Kochen, Backen oder auf anderen Sondergebieten der ländlichen Hauswirtschaft am Schulort selbst oder an verschiedenen Orten des Kreises statt, vielfach im Zusammenwirken mit den landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinen. Eine besondere Eigenart dieser Form ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesens besteht auch darin, daß die hauptamtliche Lehrerin, in enger Beziehung zur ländlichen Bevölkerung ihres Bezirkes stehend, durch unterrichtsfreie Zeit die Möglichkeit erhält, wie der Direktor der landwirtschaftlichen Schule auch, Wirtschaftsberatung zu treiben. Man versteht hierunter das Auffinden des einzelnen Wirtschaftsbetriebes, also des einzelnen ländlichen Haushaltes, um hier an Hand der vorliegenden praktischen Verhältnisse Ratschläge für eine rationelle Wirtschaftsführung zu erteilen. Man darf die Anforderungen, die an eine tüchtige Wirtschaftsberaterin zu stellen sind, bzgl. gründlichster Erfahrung und praktischen Blicks nicht unterschätzen: die tüchtige Lehrerin erhält hier jedoch die Möglichkeit, ländlich-hauswirtschaftlichen Fachunterricht in einer außerordentlich geeignet erscheinenden Form — auch außerhalb der Schulstube — erteilen zu können. In gleicher Richtung liegen die Besichtigungen ländlicher Haushaltungen durch die Lehrerin zum Zwecke der Gewinnung und Beratung der Hauswirtschaftsbetriebe als ländlich-hauswirtschaftliche Lehrlingswirtschaften. Gerade die letzte genannte Aufgabe ist nicht zu unterschätzen, da das ländlich-hauswirtschaftliche Lehrlingswesen in zahlreichen deutschen Ländern heute eine so rasche Entwicklung nimmt, daß die verständnisvolle Mitarbeit der ländlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerin der landwirtschaftlichen Schule unerlässlich ist. Als besondere Form dieser praktischen Wirtschaftsberatung ist sodann die Mitarbeit in den landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinen anzusehen, wo durch Übernahme von Vorträgen, Veranstaltung von Besichtigungen u. dgl. mehr, ländlich-hauswirtschaftliche Unterweisung erfolgt. In Preußen wird die ländlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerin der landwirtschaftlichen Schule in manchen Kreisen auch zur Mitwirkung an der ländlichen Mädchenfortbildungsschule herangezogen, insbesondere

dort, wo der praktische Unterricht zunächst mangels hauptamtlicher Lehrkräfte durch Heranziehung von Hilfs- (Laien-) Lehrkräften organisiert wird (Erlaß des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 18. Juli 1924 — I 33 502). —

Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande

Nachdem in Deutschland zunächst die geschilderten ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen zur Ausbildung der Töchter bäuerlichen Besitzes ausgestaltet wurden, gründete Ida von Kortzfleisch im Jahre 1897 die erste Wirtschaftliche Frauenschule auf dem Lande. Die Hauptaufgabe dieses Schultyps sah die Gründerin in jener Zeit in der Führung der gebildeten weiblichen Jugend zur „allgemeinen Erwerbsfähigkeit und allgemeinen Leistungsfähigkeit“, „um der gebildeten Frau praktische Arbeitsgebiete in Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau, Handfertigkeit und Volkserziehung zu erschließen“. Der im Jahre 1895 von Ida von Kortzfleisch gegründete Reifensteiner Verband für Wissenschaftliche Frauenschulen auf dem Lande errichtete im Laufe der Jahre zahlreiche Schulen dieses Typs (Reifenstein, Obernkirchen, Weilbach, Metzgen, Chattenbühl, Wöltingerode, Gnadenfrei), späterhin folgten gleichfalls in Preußen die „Gesellschaft für landwirtschaftliche Frauenebildung m. b. H.“ zu München-Gladbach (Schulen in Malinckrothof bei Paderborn, Inselbad bei Paderborn, Selikum bei Neuß a. Rh.), die Evgl. Frauenhilfe (Schule Luisenhof bei Bärwalde Nrn.), die Genossenschaft der Schwestern Unserer Lieben Frau (Schule in Geldern i. Rhld.) u. a. m. Auch Bayern, Freistaat Sachsen und Württemberg gingen in gleicher Weise vor. Auch die Organisation dieser Schulen erfolgte (s. Einrichtung der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen mit festem Sitz) im Rahmen eines großen ländlichen Schulhaushaltes, dem Milchwirtschaft, Geflügelzucht und -haltung, Gartenbau meist größeren Umfanges, zumeist auch Feldbau und Rindviehhaltung in kleinem Maßstabe angegliedert waren.

Als grundlegende Ausbildungsform wurde zunächst das sogenannte „Maidenjahr“ eingerichtet, das in einjährigem Lehrgang eine praktische und theoretische ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung übermittelte unter eingehender Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen Grundlagen.

In dem Maße, als die verschiedenen Formen ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulunterrichts überall in Deutschland Eingang fanden, wurde der Bedarf nach geeigneten wirtschaftlichen Lehrerinnen für ländliche Verhältnisse immer dringlicher. Infolgedessen wurde im Jahre 1909 in Preußen mit der planmäßigen Ausbildung von Lehrkräften, welche den Anforderungen ländlich-hauswirtschaftlichen Unterrichts dienen sollten, begonnen, indem einigen der bestehenden Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande Seminare angegliedert wurden. Die anderen Länder gingen in ähnlicher Weise vor. Nach wechselvoller Entwicklung ist in den Nachkriegsjahren für die Ausbildungsmöglichkeiten in den Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande in Preußen eine neue ministerielle Regelung erfolgt, die sowohl

dem „Maidenjahr“ als der Ausbildung der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde eine neue Form gegeben hat.

Nach ministeriellem Erlass vom 22. Januar 1926 (I 32 207) besteht die Aufgabe des als „Frauenlehrjahr“ dienenden Maidenlehrganges an den Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande in der Einführung der jungen Mädchen mit Lyzeums- oder Mittelschulabschluß (als Mindestforderung) „in den Aufgabenkreis der Landhausfrau, Mutter und Staatsbürgerin, mit dem Endziel, echt deutsche Frauenpersönlichkeiten und verantwortliche Trägerinnen deutscher Kultur und christlich deutscher Sittlichkeit in Familie und Volk heranzubilden.“

„Die Ausbildung muß sich nach 3 Richtungen hin erstrecken:

1. — auf die Einführung in die praktischen und wirtschaftlichen Aufgaben, die von der Landhausfrau als Leiterin eines großen, vielgegliederten Hauses und als Mitarbeiterin in der landwirtschaftlichen Produktion verlangt werden.
2. — auf die Einführung in die mütterlichen, sozialen und pädagogischen Aufgaben der Landfrau, die in der Sorge für das körperliche und geistige Wohl der Kinder und der übrigen Familienangehörigen sowie in der Fürsorge für die Haus- und Dorfgemeinschaft besteht,
3. — auf eine allgemeine Weiterbildung, die das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen dem eigenen Wirkungskreis und dem Wirtschafts-, Staats- und Kulturleben des deutschen Volkes erschließen und die zur Reifung und Erstarkung der sittlichen Frauenpersönlichkeiten beitragen sollen.

Das Maidenjahr vermag auf allen Gebieten des Landfrauenberufs auch eine gute Grundlage zu geben für eine Reihe von pädagogischen und sozialen Frauenberufen, besonders für den der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, der ländlichen Haushaltspflegerin und der ländlichen Wohlfahrtspflegerin.“

„Der erfolgreiche Besuch des Maidenlehrganges berechtigt zum Eintritt in die selbständigen technischen Lehrerinnenseminare sowie in die Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminare ohne besondere Aufnahmeprüfungen. Sofern in dem Maidenlehrgang kein Unterricht im Zeichnen erteilt wird, haben die Bewerberinnen zwecks Aufnahme in ein technisches Seminar in einer Aufnahmeprüfung genügende Fertigkeit im Zeichnen nachzuweisen. Als Ersatz für ein praktisches Lehrjahr kann der Maidenlehrgang nicht angesehen werden.“

Im Unterrichtsplan werden berücksichtigt: haus- und landwirtschaftliche Unterrichtsfächer (Kochen, Backen, Einmachen, Einschlachten, Hausarbeit, Waschen und Plätzen, Nadelarbeit, Gartenbau, Molkerei, Geflügelhaltung, Nahrungsmittellehre), pädagogisch-soziale Unterrichtsfächer (Gesundheitspflege, häusliche Kranken- und Säuglingspflege, praktische Erziehungslehre und Beschäftigung mit Kindern, ländliche Heimat- und Wohlfahrts- und Jugendpflege), allgemein bildende Unterrichtsfächer (Lebenskunde, Religion, Bürgerkunde, Volkswirtschaft und Kulturfunde, Deutsch, Seelenkunde, hauswirtschaftliche Naturkunde, Rechnen und Buchführung).

Während früher das „Maidenjahr“ als erstes Jahr der zweijährigen schulischen Ausbildung der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde gerechnet wurde, bringen die neuen Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde vom 26. Dezember 1925 (I 85 032) eine zweijährige zusammenhängende seminaristische Ausbildung. Die Ausbildung der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde baut sich heute folgendermaßen auf:

- a) die zweijährige praktische Ausbildung als Lehrling in der ländlichen Haushaltung mit abschließender Prüfung vor dem Prüfungsausschuß einer Landwirtschaftskammer,
- b) der zweijährige Besuch eines vom Ministerium anerkannten Seminars für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde einer Wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande mit abschließender Prüfung, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten anerkannt wird,
- c) eine einjährige praktisch-pädagogisch-soziale Ausbildung, welche an einer hierzu berechtigten voll ausgebauten ländlich-hauswirtschaftlichen Lehranstalt mit Internat zu erfolgen hat. — Dieses frühere „Lehrprobejahr“ soll nicht nur in den praktischen Unterrichtsbetrieb der verschiedenen ländlich-hauswirtschaftlichen Schularten einführen, sondern auch vermehrte praktische Schulung bringen, auch in die Gesamtverwaltung und in die Buchführung der Anstalten einen Einblick gewinnen lassen. Fernerhin soll Einführung in die Wirtschaftsführung und in die soziale Arbeit erfolgen, auch soll dies Jahr der theoretisch, pädagogisch und fachlichen Weiterbildung der angehenden Lehrerin dienen.

Für die Seminarausbildung werden folgende Unterrichtsgebiete gefordert:

Haus- und landwirtschaftliche Unterrichtsfächer: Kochen, Backen, Einmachen, Einstechen; Hausarbeit, Waschen, Plätzen; Nadelarbeit; Milchwirtschaft; Viehzucht (insbesondere Geflügelzucht); Gartenbau; ländlich-hauswirtschaftliche Betriebslehre, Buchführung, Nahrungsmittellehre, Ernährungslehre;

Pädagogische Unterrichtsfächer: Seelenkunde, Erziehungslehre, Sozialpädagogik; Allgemeine und besondere Unterrichtslehre, Lehrübungen;

Soziale Unterrichtsfächer: Gesundheitslehre, Sozialhygiene; häusliche Kinder-, Kranken- und Säuglingspflege; Wohlfahrts-, Heimat- und Jugendpflege;

Grundlegende und allgemeinbildende Unterrichtsfächer: Chemie, Botanik, Physik; Rechnen; Deutsch; Berufskunde; Lebenskunde; Staatsbürgerkunde, Volkswirtschaftslehre.

Nach erfolgter Ausbildung wird die Anstellungsfähigkeit als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde verliehen.

Es ist mit ziemlicher Bestimmtheit zu erwarten, daß die Ausbildung zur

Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in nächster Zeit erweitert wird durch die obligatorische Einbeziehung des Frauenlehrjahres in den Ausbildungsgang. Das Frauenlehrjahr wird voraussichtlich die vorbereitende Grundlage für die Lehrerinnenausbildung geben und daher vor der zweijährigen praktischen Lehrlingsausbildung stattfinden müssen. Als „Frauenlehrjahr“ würde zu rechnen sein der Besuch einer anerkannten städtischen Frauenschule oder aber der Besuch des Maidenlehrganges. Wird das Frauenlehrjahr als Maidenlehrgang in einer Wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande zurückgelegt, wird sich voraussichtlich die Lehrlingsausbildung, sofern das Abschlußzeugnis des Maidenjahres ein ausreichendes ist, um $\frac{1}{2}$ Jahr verkürzen, so daß in diesem Falle nur mit einer $1\frac{1}{2}$ -jährigen praktischen Lehrlingsausbildung zu rechnen wäre.

Die Lehrerinnenausbildung in den außerpreußischen Ländern Bayern und Freistaat Sachsen ist sehr ähnlich gestaltet. Bayern verlangt nicht das abgeleistete Lehrlingseramen, statt dessen eine praktische Aufnahmeprüfung auf Grund einer erfolgten praktischen Arbeitszeit im ländlichen Haushalt. Im Freistaat Sachsen dient die Lehrerinnenausbildung insonderheit auch der Ausbildung geeigneter Lehrkräfte für die im Freistaat Sachsen obligatorisch eingeführte Mädchenfortbildungsschule.

Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit

In Preußen ist erstmalig am 1. Oktober 1926 an der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit ein 1-jähriger Aufbaulehrgang für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde eingerichtet worden. Durch den Besuch dieses Lehrganges soll die besondere Befähigung für die Tätigkeit der Lehrerinnen an den Lehrerinnenbildungsanstalten, den Seminaren der Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande, erworben werden. In absehbarer Zeit wird die Berechtigung, an den Seminaren zu unterrichten, an den Besuch des Aufbaulehrganges geknüpft sein.

Geprüfte ländliche Haushaltspflegerin

Eine weitere Ausbildungsmöglichkeit der Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande (bzw. dem Neifenstein Verband korporativ angeschlossene Schulen) ist sodann die zur „geprüften ländlichen Haushaltspflegerin“. — Nachdem anfangs die Schülerinnen, welche das Maidenjahr zurückgelegt hatten, gelegentlich auch für die hauptamtliche Leitung größerer Wirtschaftsbetriebe und dergleichen Verwendung fanden, erkannte man bald, daß hierfür doch eine weitergehende Ausbildung wünschenswert sei. Im Jahre 1916 wurden grundlegende „Bestimmungen für die Ausbildung von Hausbeamtinnen für ländliche Verhältnisse“ aufgestellt und demgemäß eine entsprechende praktische Ausbildung durchgeführt. Durch ministeriellen Erlass vom 1. 12. 1923 (I A II e 3202) erfolgte in Preußen die staatliche Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die „länd-

lichen Haushaltspflegerinnen", wie die Angehörigen dieses Berufszweiges nunmehr bezeichnet wurden, denen sich die anderen Länder, soweit sie eigene Seminare für Haushaltspflegerinnen besitzen, angeschlossen haben.

Die Ausbildung ist folgende:

- a) Die zweijährige praktische Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft mit abschließender Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Landwirtschaftskammer,
- b) ein einjähriger Ausbildungslehrgang für ländliche Haushaltspflegerinnen nach vorgeschriebenem Lehrplan mit abschließender Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß,
- c) zweijährige weitere praktische Arbeit in geeigneten Hauswirtschaftsbetrieben in bezahlter Stellung.

Sodann erfolgt staatliche Anerkennung als ländliche Haushaltspflegerin.

Die schulmäßige Ausbildung erstreckt sich auf alle Gebiete des ländlichen Haushaltes, einschließlich hauswirtschaftlicher Naturkunde, Gesundheitspflege, Kranken- und Säuglingspflege, Wohlfahrts-, Bürger- und Berufskunde.

Unter den vorliegenden Ausführungen über das ländlich-hauswirtschaftliche Fachschulwesen haben die Gebiete des ländlichen Haushaltes, welche über die eigentliche innere Hauswirtschaft hinausgehen, in ihrer Spezialausbildung keine Berücksichtigung gefunden. Bezuglich der Ausbildung der jungen Mädchen in Gärtnerei, Geflügelzucht, Bienenhaltung und Milchwirtschaft bestehen keine Sondervorschriften; die Ausbildungsmöglichkeiten und -bedingungen sind bis auf geringe Abweichungen (z. B. Schulgartenlehrerin), dieselben wie für die männlichen Berufsangehörigen. Dies trifft gleichfalls zu für die Fachschulen für die landwirtschaftlichen Bürobeamten und Rechnungsführer, wenn auch auf diesem Gebiete gelegentlich Sonderkurse für Frauen veranstaltet werden.

Erhebliche Bedeutung als Vorbereitungsstätte für die ländlich-hauswirtschaftliche Fachschule wird sodann in späterer Zeit die Mädchenpflichtfortbildungsschule auf dem Lande haben. Dieselbe ist jedoch in Preußen nur in verschwindend geringem Maße durchgeführt, ebenso in Bayern und in Württemberg. Erhebliche Ausdehnung hat sie heutz bereits gewonnen im Freistaat Sachsen, in Thüringen und in Baden, wenn auch hier, um im speziellen das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet zu berücksichtigen, noch mancherlei Versuche und Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist die in der letzten Auflage dieses Buches berücksichtigte Ausbildung der Lehrerin für die ländliche Berufsschule in dieser Auflage nicht wiederholt worden, da wir uns in Deutschland auf diesem Gebiete noch in einem völligen Versuchsstadium befinden.

Mit wenigen Worten sei im Anschluß an die Behandlung des ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesens auf das freie Bildungswesen eingegangen.

Das freie Bildungswesen findet auf ländlich-hauswirtschaftlichem Gebiete eine eingehende Berücksichtigung an anderer Stelle dieses Handbuchs. Es ist anzunehmen, daß sich bei der kommenden Auflage auch das ländlich-hauswirtschaftliche freie Bildungswesen so weit entwickelt haben wird, daß es eine besondere Berücksichtigung verdient. Schon heute spielen im ländlich-hauswirtschaftlichen Bildungswesen die wiederholt in den vorstehenden Ausführungen erwähnten ländlich-hauswirtschaftlichen Hausfrauenvereine als freie Organisationen zum Zwecke ländlich-hauswirtschaftlicher Weiterbildung eine erhebliche Rolle. Die Landfrauen schließen sich in diesen ländlich-hauswirtschaftlichen Hausfrauenvereinen freiwillig zu einem der Weiterbildung auf wirtschaftlichem Gebiete dienenden Vereinswesen zusammen und versuchen, die vorstehenden Aufgaben durch Unternehmung von Vereinsveranstaltungen verschiedenster Art zu lösen. Vorträge, Lehrgänge, Besichtigungen, insonderheit auch Ausstellungen auf den verschiedensten Wirtschaftsgebieten des ländlichen Haushaltes finden in erheblichem Umfange statt. Die Einführung von Beispielswirtschaften ist an verschiedenen Stellen bereits praktisch durchgeführt worden. Insonderheit wird auch danach gestrebt, in der ländlichen Fachpresse immer stärker das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet zur Geltung zu bringen und auch durch Schaffung einer besonderen ländlich-hauswirtschaftlichen Fachpresse das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet zu fördern. Ländlich-hauswirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalten bemühen sich, die wissenschaftlichen Grundlagen für das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet zu schaffen.

Von besonderer Bedeutung für die Förderung der ländlichen Hauswirtschaft ist sodann die Einführung besonderer Frauenreferate an nunmehr allen preußischen Landwirtschaftskammern, fernerhin im Freistaat Sachsen und in Württemberg.¹ Durch die Einführung dieser Frauenreferate haben die Landwirtschaftskammern als für die Landwirtschaft maßgebliche öffentlich rechtliche Körperschaften mit der Hauptaufgabe, den Fortschritt in der Landwirtschaft zu fördern und den landwirtschaftlichen Berufsstand zu organisieren, auch das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet in weitem Ausmaß in ihr Arbeitsbereich aufgenommen.

Literatur

Immanuel Fricke, Hauswirtschaftliche Frauenberufe auf dem Lande in Preußen 1920, Deutsche Landbuchhandlung, Berlin.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin vom 19. 5. 1924 — I 35 525 — betr. Richtlinien für Einrichtung und Betrieb staatl. unterstützter Mädchenklassen an landwirtschaftlichen Schulen.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, vom 22. 1. 1926, — I 32 207 — betr. Bestimmungen über die Einrichtung von Maidenlehrgängen sowie Bestimmungen über die Einrichtung eines praktischen Lehrlingsjahres an Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande.

¹ Das Arbeitsgebiet der so geschaffenen Frauenabteilungen liegt im wesentlichen in der Förderung des ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesens, des ländlich-hauswirtschaftlichen Lehrlingswesens und der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, vom 7. 5. 1925 — I 33 536 — betr. Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, vom 1. 12. 1923 — I A II e 3202 — betr. staatlicher Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für ländliche Haushaltspflegerinnen.

Dr. Mathilde Wolff: „Das hauswirtschaftliche Schulwesen auf dem Lande“, Sonderabdruck des Heftes 332 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“, Berlin.

*